

Persönliche Erklärung zur Information **I0218/10**

Am 05.10.2010 informierte Oberbürgermeister Dr. Trümper mit der Information I0218/10 den Stadtrat erstmals über das in der Landeshauptstadt Magdeburg praktizierte „Verwaltungsverfahren zur Gewährung von Verdienstausschlag“.

Bei dieser Information handelt es sich jedoch nicht vordergründig um die Darstellung eines Handlungsablaufes, welche betroffene Stadträtinnen und Stadträte nutzen können, um nach Möglichkeit auf einfachem und unbürokratischem Weg, den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausschlag aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit rückerstattet zu bekommen. Vielmehr umfassen die Darlegungen des Oberbürgermeisters im Grundsatz eine Aufzählung tangierender Regularien des Stadtrates (Entschädigungssatzung), des Landes Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung) sowie mehrerer, nicht in jedem Fall allgemeingültiger Auffassungen bzw. Urteile, unterschiedlicher Verwaltungsgerichte.

Problematisch scheint so u. a. die Bezugnahme des Oberbürgermeisters auf ein zur Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Freizeit, im Zusammenhang mit der Verlagerung von Arbeitszeit herangezogenes Einzelfallurteil des VG Magdeburg, v. 01.02.2006 (Az.: 9 A 370/04). Ob diese vom Oberbürgermeister zitierte gerichtliche Einzelfallentscheidung, die entsprechend dem Inhalt der Information I0218/10 offensichtlich Grundlage von Verwaltungshandeln ist, tatsächlich allgemeingültigen Charakter besitzt, ist jedenfalls im Schriftsatz des Oberbürgermeisters nicht belegt.

Fragwürdig erscheint in zwei Richtungen ebenfalls die Forderung zur Angabe „sämtlicher erstattungsfähiger Sitzungen“ (siehe S. 3, 2. Absatz) zu sein. Erstens stellt sich die Frage was unter „Sitzungen“ eigentlich überhaupt zu verstehen ist, d.h. wie weit ist der Begriff über die Regelungen lt. § 2 Abs. 7 Entschädigungssatzung hinaus auszudehnen und zweitens ist nicht ausgeführt, wie bei einer solchen weitgehenden Forderung zur Offenlegung von Ehrenamtstätigkeiten der Vertrauens- und Datenschutz gegenüber teilnehmenden Dritten bzw. dem betreffenden Mandatsträger selbst, gewahrt bleibt.

Nicht geregelt ist darüber hinaus, auf welche andere Art und Weise, wenn nicht durch entsprechende Vermerke oder durch Bestätigungen des Mandatsträgers (siehe S. 3, 5. Absatz) selbst, beispielsweise in Anspruch genommene Zeit für vertrauliche Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern o. Ä. nachzuweisen bzw. zu belegen sind. Der grundsätzliche Verweis auf die dem Mandatsträger obliegende Nachweispflicht dürfte hier, zu mindestens vor dem Hintergrund einer Information zur Darstellung und Begründung eines Verwaltungsverfahrens, nicht genügen.

In § 14 Abs. 4 SpKG-LSA ( siehe S. 3 letzter Absatz) ist geregelt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung erhalten, „...andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden.“. Ob und wieso Lohn- und Gehaltszahlungen (Verdienst) als „Zuwendungen“ im Sinne des SpKG-LSA zu verstehen sind, wurde in der Information I0218/10 weder dargelegt noch begründet. In § 33 Abs. 2 GO LSA ist jedoch abweichend von den diesbezüglichen Auslegungen der vorgelegten Information I0218/10 geregelt, dass „Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ... (lediglich d. R.) der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten“ ist.

Aus welchen Gründen daher betroffene Stadträte und Stadträtinnen, nach Auffassung der Verwaltung, bei der Beantragung von Verdienstausfallersatz, Angaben zur Höhe von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Verwaltungsrat der Sparkasse leisten müssen (siehe S 4, 1. Absatz), ist unverständlich.

Ich erkläre aus vorgenannten Gründen die Kenntnisnahme der Information 0218/10. Mit der Kenntnisnahme ist jedoch ausdrücklich kein Anerkenntnis der Richtigkeit des Inhaltes der Information sowie der dort, seitens der Verwaltung getroffen, rechtlichen Bewertungen und Schlussfolgerungen verbunden.

Frank Theile